

# Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (ungeprüft)

Name des Produkts: AXA IM Japan Equity (das „Finanzprodukt“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800W1TW7UE2C1YR70

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

JA

Mit dem Finanzprodukt wurden **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit dem Finanzprodukt wurden **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

NEIN

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es einen Mindestanteil von 41,05 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.



### Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Das Finanzprodukt hat die für den Bezugszeitraum beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt, indem es in Unternehmen investierte, unter Berücksichtigung ihrer:

- Kohlenstoffintensität
- Wasserintensität

Das Finanzprodukt hat zudem weitere spezifische ökologische und soziale Merkmale beworben, vor allem:

- Klimaschutz mit Ausschlussstrategien für Aktivitäten in den Bereichen Kohle und Ölsande
- Schutz des Ökosystems und Verhinderung von Entwaldung
- Verbesserung der Gesundheit durch Ausschluss von Tabak
- Arbeitsrechte, Gesellschaft und Menschenrechte, Geschäftsethik, Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Normen und Standards wie die UNGC-Grundsätze, die Übereinkommen der International Labor Organization (ILO) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Die sektoralen Ausschlüsse und ESG-Standards von AXA IM wurden während des Bezugszeitraums stets verbindlich angewendet.

Das Finanzprodukt hat keinen ESG-Referenzwert bestimmt, um ökologische oder soziale Merkmale zu bewerten.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (ungeprüft) (Fortsetzung)**

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Während des Bezugszeitraums wurde die Erreichung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale anhand der vorstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren erfasst:

Das Finanzprodukt hat seinen für Vergleichszwecke herangezogenen ESG-Referenzwert im Bezugszeitraum übertroffen.

Leistungsindikator zur Nachhaltigkeit	Wert	Benchmark	Abdeckungsquote
Kohlenstoffintensität	187,95 CO <sub>2</sub> -Tonnen pro einer Million USD Umsatz für Unternehmen und in CO <sub>2</sub> kg pro KKP USD des BIP für Staaten	162,45 CO <sub>2</sub> -Tonnen pro einer Million USD Umsatz für Unternehmen und in CO <sub>2</sub> kg pro KKP USD des BIP für Staaten	1 %
Wasserintensität	12316,88 Tsd. von Kubikmeter für Unternehmen	6466,6 Tsd. von Kubikmeter für Unternehmen	1 %

● **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Nicht zutreffend.

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Während des Bezugszeitraums war das Finanzprodukt teilweise in Instrumente investiert, die (ohne Einschränkung) als nachhaltige Investitionen mit verschiedenen sozialen und Umweltzielen eingestuft werden, indem der positive Beitrag der Unternehmen, in die investiert wird, anhand mindestens einer der folgenden Dimensionen bewertet wird:

1. Ausrichtung der Unternehmen, in die investiert wird, **an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) als Bezugsrahmen**, wobei Unternehmen berücksichtigt werden, die zu mindestens einem SDG entweder durch die Produkte und Dienstleistungen, die sie anbieten, oder die Art und Weise der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit („Betrieb“) beitragen. Um als nachhaltige Investition zu gelten, muss ein Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllen:

a) der SDG-Score in Bezug auf die „Produkte und Dienstleistungen“, die der Emittent anbietet, liegt bei 2 oder höher, d. h. mindestens 20 % des Umsatzes werden (nach Einschätzung des Anlageverwalters) aus einer nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit erzielt; oder

b) unter Anwendung eines „Best-in-Universe“-Ansatzes, bei dem denjenigen Emittenten der Vorzug gegeben wird, die aus nicht-finanzieller Sicht und unabhängig vom Sektor ihrer Wirtschaftstätigkeit das beste Rating haben, liegt der SDG-Score für den Betrieb des Emittenten unter den besten 2,5 %, außer in Bezug auf SDG 5 (Geschlechtergleichheit), SDG 8 (menschenwürdige Arbeit), SDG 10 (weniger Ungleichheiten), SDG 12 (nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion) und SDG 16 (Frieden und Gerechtigkeit), wo der Score des Emittenten unter den besten 5 % liegen muss. Bei SDG 5, 8, 10 und 16 sind die Auswahlkriterien in Bezug auf den Betrieb des Emittenten weniger restriktiv, da diese SDG besser über die Art und Weise, wie der Emittent seine Wirtschaftstätigkeit ausübt, angegangen werden, als anhand der von dem Unternehmen, in das investiert wird, angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Auch bei SDG 12 sind sie weniger restriktiv. Dieses Ziel kann über die Produkte und Dienstleistungen oder über die Art und Weise, wie das Unternehmen, in das investiert wird, seine Wirtschaftstätigkeit ausübt, angegangen werden.

Die quantitativen SDG-Ergebnisse werden von externen Datenanbietern bezogen und können durch eine angemessen unterstützte qualitative Analyse durch den Anlageverwalter außer Kraft gesetzt werden.

2. **Integration von Emittenten, die sich in einer soliden Übergangsphase** in Einklang mit der Ambition der Europäischen Kommission befinden, zur Finanzierung des Übergangs zu einer 1,5-Grad-Welt beizutragen – auf Basis des von der Science Based Targets Initiative entwickelten Rahmenwerks, bei dem Unternehmen berücksichtigt werden, die wissenschaftsbasierte Ziele validiert haben.

Das Finanzprodukt berücksichtigte nicht die Kriterien der Umweltziele der EU-Taxonomie.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Während des Bezugszeitraums wurde der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ für die nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts eingehalten, indem nicht in Unternehmen mit den nachstehenden Merkmalen investiert wurde:

- Der Emittent beeinträchtigte eines der SDG, wenn einer seiner SDG-Scores auf Basis einer quantitativen Datenbank eines externen Anbieters unter -5 liegt (auf einer Skala von +10, „wesentlicher Beitrag“ bis -10, „wesentliche Behinderung“), sofern der quantitative Score nicht durch eine qualitative Analyse außer Kraft gesetzt wurde.
- Der Emittent erwies sich gemäß den Ausschlusslisten nach Sektoren und ESG-Standards von AXA IM, die u. a. die

## Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (ungeprüft) (Fortsetzung)

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigen, als defizitär.

- Der Emittent hatte ein ESG-Rating von CCC (oder 1,43) oder ein niedrigeres ESG-Rating gemäß ESG-Scoring-Methodik von AXA IM (wie im vorvertraglichen Anhang gemäß SFDR definiert).

### ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Das Finanzprodukt berücksichtigte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI-Indikatoren“), um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine anderen Nachhaltigkeitsziele gemäß SFDR erheblich beeinträchtigten.

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (ungeprüft) (Fortsetzung)**

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden gemindert durch sektorale Ausschlussrichtlinien von AXA IM und die ESG-Standards von AXA IM (die im vorvertraglichen Anhang gemäß SFDR beschrieben werden und durch das Finanzprodukt jederzeit verbindlich angewandt wurden) sowie durch Filter auf Basis eines Scorings nach den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen.

Wo relevant, stellten die Stewardship-Richtlinien eine zusätzliche Risikominderung für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen dar, und zwar durch den direkten Dialog mit den Unternehmen zu Fragen der Nachhaltigkeit und der Unternehmensführung. Im Rahmen unserer Mitwirkung hat das Finanzprodukt seinen Einfluss als Investor genutzt, um Unternehmen dazu anzuhalten, für ihren Sektor relevante ökologische und soziale Risiken, wie nachstehend beschrieben, zu mindern.

Die Stimmabgabe auf Hauptversammlungen war ebenfalls ein wichtiges Element unseres Dialogs mit den Unternehmen, in die wir investieren, um den langfristigen Wert der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, nachhaltig zu fördern und nachteilige Auswirkungen, wie nachstehend beschrieben, zu mindern.

AXA IM stützt sich außerdem auf die SDG-Säule seines Rahmens für nachhaltige Investitionen, um nachteilige Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren zu überwachen und zu berücksichtigen, indem es bei den Unternehmen, in die investiert wird, solche ausschließt, die bei irgendeinem SDG einen SDG Score unter -5 haben (auf einer Skala von +10, „wesentlicher Beitrag“, bis -10, „wesentliche Behinderung“), sofern der quantitative Score nicht nach einer ordnungsgemäß dokumentierten qualitativen Analyse durch den Core ESG & Impact Research von AXA IM qualitativ außer Kraft gesetzt wurde. Mit diesem Ansatz können wir sicherstellen, dass Unternehmen mit den schwerwiegendsten nachteiligen Auswirkungen auf irgendeines der SDGs nicht für nachhaltige Investitionen in Betracht kommen.

Umwelt:

Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator	Anteile	Bewertung
Richtlinie zu Klimarisiken Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und der Verhinderung von Entwaldung	PAI 1: Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Scope 1, 2 und 3 ab 01/2023)	Metrische Tonnen	-
	PAI 2: CO <sub>2</sub> -Fußabdruck	Metrische Tonnen Äquivalent an CO <sub>2</sub> pro investierter Million Euro oder Dollar (tCO <sub>2</sub> e/M€ oder tCO <sub>2</sub> e/M\$)	-
	PAI 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Metrische Tonnen pro einer Million EUR Umsatz	-
Richtlinie zu Klimarisiken	PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	% der Investitionen	-
Richtlinie zu Klimarisiken (nur Mitwirkung)	PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	% der gesamten Energiequellen	-
Richtlinie zu Klimarisiken (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen THG-Emissionen und Energieverbrauch) <sup>1</sup>	PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	-
Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und der Verhinderung von Entwaldung	PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	% der Investitionen	-
Kein erheblich negativer SDG-Score	PAI 8: Emissionen in Wasser	Tonnen pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	-

<sup>1</sup> Der Ansatz zur Minderung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlussrichtlinien wird sich in Abhängigkeit der verbesserten Datenlage und -qualität weiterentwickeln, was es uns ermöglicht, die PAI effektiver zu nutzen. Vorerst sind nicht alle klimaintensiven Sektoren von den Ausschlussrichtlinien betroffen.

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (ungeprüft) (Fortsetzung)**

Kein erheblich negativer SDG-Score	PAI 9: Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	-
------------------------------------	---	---	---

Soziales und Unternehmensführung:

Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator	Anteile	Bewertung
Richtlinie zu den ESG-Standards: Verstöße gegen internationale Normen und Standards	PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	% der Investitionen	-
Richtlinie zu den ESG-Standards: Verstöße gegen internationale Normen und Standards (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen Unternehmen, die gegen internationale Normen und Standards verstoßen, und der mangelnden Implementierung von Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung dieser Standards) <sup>2</sup>	PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	% der Investitionen	-
Kein erheblich negativer SDG-Score	PAI 12: Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	-
Stimmrechts- und Mitwirkungspolitik mit systematischen Kriterien für die Ausübung von Stimmrechten, verbunden mit Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder von Leitungs- und Kontrollorganen.	-
Richtlinie zu umstrittenen Waffen	PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen	% der Investitionen	-

Ferner berücksichtigt das Finanzprodukt den zusätzlichen umweltbezogenen Indikator PAI 6 „Wasserverbrauch und Recycling“ und den zusätzlichen sozialen Indikator PAI 15 „Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“.

Bitte beachten Sie, dass trotz unserer Verpflichtung im vorvertraglichen Anhang gemäß SFDR, diese Indikatoren in unserem Anhang mit regelmäßigen Informationen gemäß SFDR zu veröffentlichen, die Anforderungen der Offenlegungsverordnung – Level 2, darunter die Berücksichtigung von PAI-Indikatoren beim Anlageprozess, erst am 01.01.2023, also nach dem Bezugszeitraum dieses Berichts, in Kraft getreten sind. Folglich werden die PAI-Indikatoren ab dem Bezugszeitraum, in dem die Anforderungen der Offenlegungsverordnung – Level 2 in Kraft getreten sind, im Anhang mit regelmäßigen Informationen gemäß SFDR offengelegt.

<sup>2</sup> Der Ansatz zur Minderung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlussrichtlinien wird sich in Abhängigkeit der verbesserten Datenlage und -qualität weiterentwickeln, was es uns ermöglicht, die PAI effektiver zu nutzen.

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (ungeprüft) (Fortsetzung)**

**Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Das Finanzprodukt investierte während des Bezugszeitraums nicht in Unternehmen, die in erheblicher Weise Verstöße gegen internationale Normen und Standards verursachen, dazu beitragen oder damit in Verbindung stehen. Schwerpunkte dieser Standards sind Menschenrechte, Gesellschaft, Arbeit und Umwelt. AXA IM schloss sämtliche Unternehmen aus, die gemäß Beurteilung gegen die UNGC-Grundsätze, die Übereinkommen der International Labor Organization (ILO), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) verstoßen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Das Finanzprodukt berücksichtigte die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI-Indikatoren“), indem die folgenden Ausschluss- und Stewardship-Richtlinien angewandt wurden:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator	Anteile	Bewertung
Richtlinie zu Klimarisiken	PAI 1: Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Scope 1, 2 und 3 ab 01/2023)	Metrische Tonnen	-
Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und der Verhinderung von Entwaldung			
Richtlinie zu Klimarisiken	PAI 2: CO <sub>2</sub> -Fußabdruck	Metrische Tonnen Äquivalent an CO <sub>2</sub> pro investierter Million Euro oder Dollar (tCO <sub>2</sub> e/M€ oder tCO <sub>2</sub> e/M\$)	-
Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und der Verhinderung von Entwaldung			
Richtlinie zu Klimarisiken			
Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und der Verhinderung von Entwaldung	PAI 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Metrische Tonnen pro einer Million EUR Umsatz	-
Richtlinie zu Klimarisiken	PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	% der Investitionen	-
Richtlinie zu Klimarisiken (nur Mitwirkung)	PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	% der gesamten Energiequellen	-
Richtlinie zum Schutz des Ökosystems und der Verhinderung von Entwaldung	PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	% der Investitionen	-

## Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (ungeprüft) (Fortsetzung)

Richtlinie zu den ESG-Standards: Verstöße gegen internationale Normen und Standards	PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	% der Investitionen	-
Stimmrechts- und Mitwirkungspolitik mit systematischen Kriterien für die Ausübung von Stimmrechten, verbunden mit Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder von Leitungs- und Kontrollorganen.	-
Richtlinie zu umstrittenen Waffen	PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen	% der Investitionen	-

Bitte beachten Sie, dass trotz unserer Verpflichtung im vorvertraglichen Anhang gemäß SFDR, diese Indikatoren in unserem Anhang mit regelmäßigen Informationen gemäß SFDR zu veröffentlichen, die Anforderungen der Offenlegungsverordnung – Level 2, darunter die Berücksichtigung von PAI-Indikatoren beim Anlageprozess, erst am 01.01.2023, also nach dem Bezugszeitraum dieses Berichts, in Kraft getreten sind. Folglich werden die PAI-Indikatoren ab dem Bezugszeitraum, in dem die Anforderungen der Offenlegungsverordnung – Level 2 in Kraft getreten sind, im Anhang mit regelmäßigen Informationen gemäß SFDR offengelegt.



### Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Hauptinvestitionen des Finanzprodukts werden nachstehend aufgeführt:

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 30. März 2023

Hauptinvestitionen	Sektor	Anteil	Land
TOYOTA MOTOR CORP XTKS JPY	Herstellung von Kraftwagen	3,89 %	JP
Portfolio 2630 JPY SET SSI	Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	3,01 %	0
SONY GROUP CORP XTKS JPY	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	3,01 %	JP
OMRON CORP XTKS JPY	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.	2,97 %	JP
SYSMEX CORP XTKS JPY	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen	2,57 %	JP
FUJITSU LIMITED XTKS JPY	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	2,52 %	JP
MITSUBISHI UFJ FINANCIAL GRO XTKS JPY	Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	2,5 %	JP
NINTENDO CO LTD XTKS JPY	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	2,39 %	JP
IBIDEN CO LTD XTKS JPY	Herstellung von elektronischen Bauelementen	2,33 %	JP

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (ungeprüft) (Fortsetzung)**

FUJIFILM HOLDINGS CORP XTKS JPY	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	2,26 %	JP
KOMATSU LTD XTKS JPY	Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	2,22 %	JP
KEYENCE CORP XTKS JPY	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.	2,15 %	JP
FANUC CORP XTKS JPY	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.	2,13 %	JP
SOMPO HOLDINGS INC XTKS JPY	Nichtlebensversicherungen	2,07 %	JP
RECRUIT HOLDINGS CO LTD XTKS JPY	Vermittlung von Arbeitskräften	2,07 %	JP

Die hier aufgeführten Portfolioanteile der Investitionen wurden zum 30.12.2022 erfasst und sind für den Bezugszeitraum möglicherweise nicht repräsentativ.

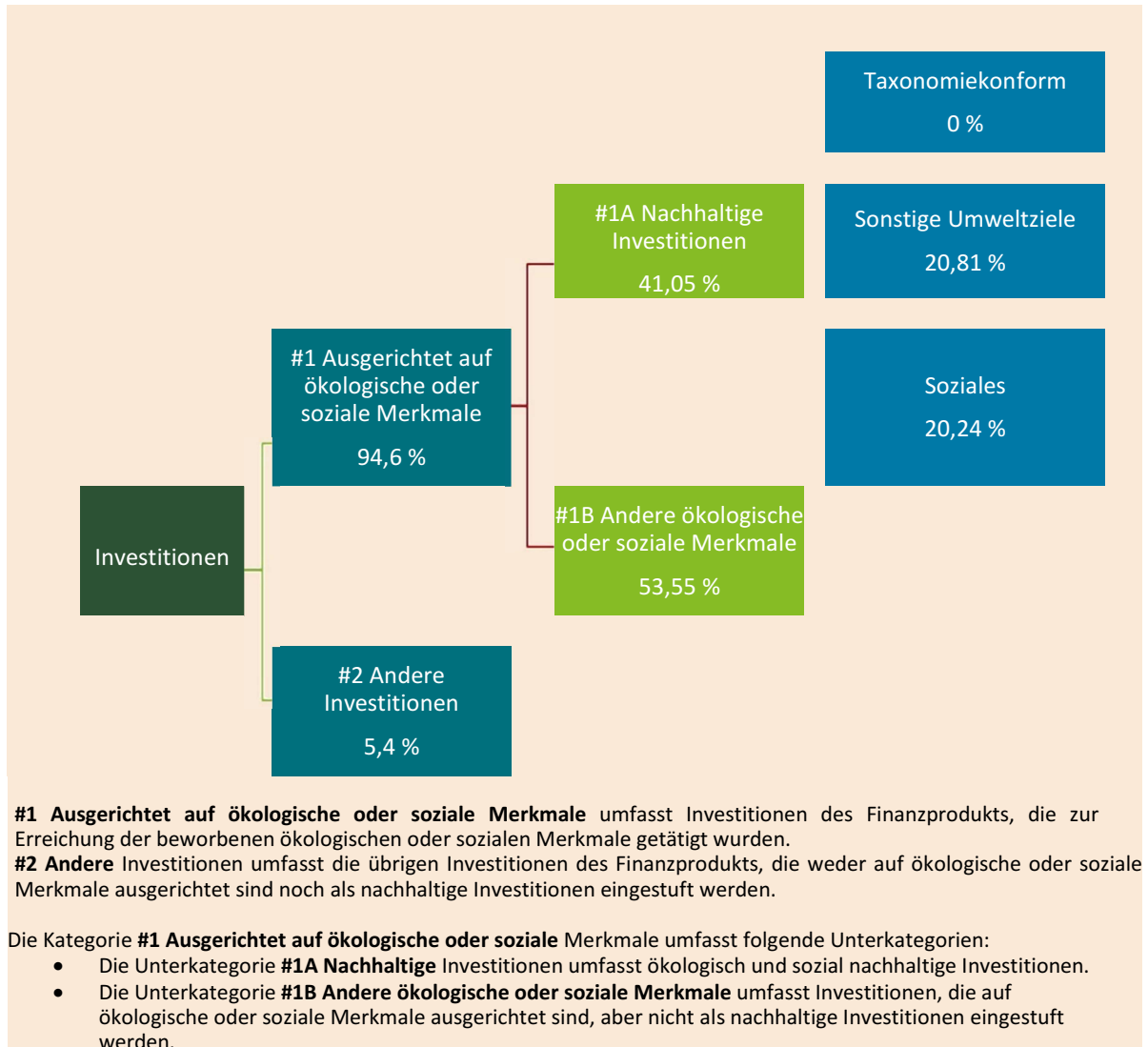




## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

### Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



## **Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (ungeprüft) (Fortsetzung)**

Die tatsächliche Aufteilung der Investitionen wurde auf Grundlage des gewichteten Durchschnitts der Vermögenswerte am Ende des Bezugszeitraums angegeben.

Je nach potenziellem Einsatz von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie dieses Produkts kann das nachstehend aufgeführte erwartete Engagement Schwankungen unterliegen, da der NIW des Portfolios durch die Marktbewertung („Market-to-Market“) von Derivaten beeinflusst werden kann. Weitere Einzelheiten über den potenziellen Einsatz von Derivaten durch dieses Produkt finden Sie in den vorvertraglichen Unterlagen und der darin beschriebenen Anlagestrategie.

### **● *In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?***

Die Investitionen des Finanzprodukts wurden in den folgenden Wirtschaftssektoren vorgenommen:

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (ungeprüft) (Fortsetzung)**

Hauptsektoren	Anteil
Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.	11,08 %
Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	6,48 %
Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	5,58 %
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	5,22 %
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	4,39 %
Nichtlebensversicherungen	4,06 %
Herstellung von Kraftwagen	3,89 %
Herstellung von elektronischen Bauelementen	3,39 %
Großhandel mit Erzen, Metallen und Metallhalbzeug	3,36 %
Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen	3,28 %
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	2,99 %
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr a. n. g.	2,94 %
Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	2,61 %
Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	2,37 %
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	2,26 %
Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	2,22 %
Vermittlung von Arbeitskräften	2,07 %
Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren	1,76 %
Maschinenbau	1,51 %
Herstellung von Flachglas	1,5 %
Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe	1,47 %
Werbeagenturen	1,32 %
Forschung und Entwicklung im Bereich Biotechnologie	1,3 %
Gesundheitswesen a. n. g.	1,26 %
Herstellung von Backöfen, Öfen und Brennern	1,21 %

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (ungeprüft) (Fortsetzung)**

Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	1,2 %
Institutionen für Finanzierungsleasing	1,17 %
Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst	1,15 %
Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen	1,15 %
Private Wach- und Sicherheitsdienste	1,13 %
Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	1,11 %
Effekten- und Warenhandel	1,08 %
Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie	1,06 %
Großhandel mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung	1,05 %
Kabelnetzleitungstiefbau	1,03 %
Verlegen von sonstiger Software	1,02 %
Gasverteilung durch Rohrleitungen	1,01 %
Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	1 %
Elektrizitätserzeugung	0,97 %
Betrieb von Datenverarbeitungseinrichtungen für Dritte	0,9 %
Herstellung von Textilien	0,89 %
Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen a. n. g.	0,87 %
Herstellung von Musikinstrumenten	0,86 %
Herstellung elektrischer und elektronischer Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen	0,68 %
Verlegen von Büchern	0,66 %
Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	0,31 %
Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	0,21 %

## Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (ungeprüft) (Fortsetzung)



### In welchem Maß waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt berücksichtigte nicht die Kriterien der Umweltziele der EU-Taxonomie. Das Finanzprodukt berücksichtigte nicht die „Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ gemäß der EU-Taxonomie.

### Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?<sup>3</sup>

Ja

In fossiles Gas  In Kernenergie

Nein

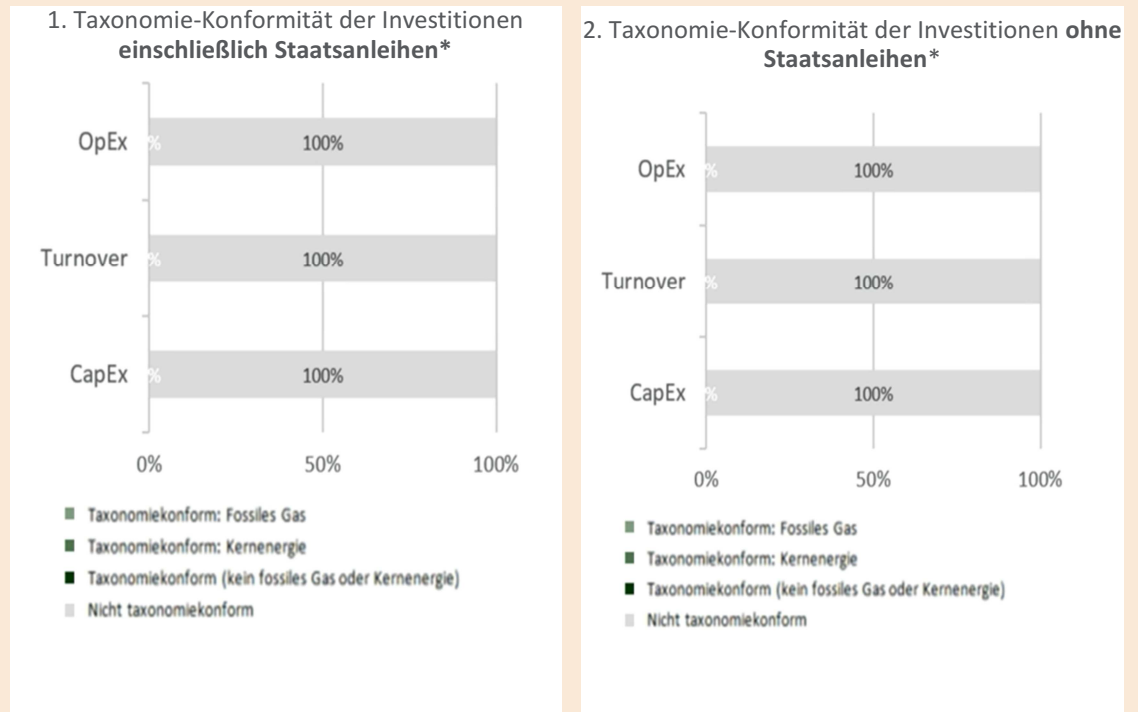
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

<sup>3</sup> Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (ungeprüft) (Fortsetzung)**

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionslimits und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Regeln zu Sicherheit und Abfallmanagement.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.


**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Das Finanzprodukt berücksichtigte nicht die Kriterien der Umweltziele der EU-Taxonomie. Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die „Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ gemäß der EU-Taxonomie.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem

● **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

## Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (ungeprüft) (Fortsetzung)

Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, belief sich für dieses Finanzprodukt während des Bezugszeitraums auf 20,81 %.

Unternehmen, in die investiert wird und die im Rahmen von SFDR ein ökologisch nachhaltiges Ziel verfolgen, leisten einen Beitrag zur Unterstützung der SDGs der Vereinten Nationen oder zum Übergang auf eine dekarbonisierte Wirtschaft auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Kriterien. Diese für Emittenten geltenden Kriterien unterscheiden sich von den technischen Bewertungskriterien, die in der EU-Taxonomie für Wirtschaftstätigkeiten festgelegt sind.



### Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Während des Bezugszeitraums war das Finanzprodukt zu 20,24 % in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.



### Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Auf die verbleibenden „anderen“ Investitionen entfielen maximal 5,4 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Die „anderen“ Vermögenswerte bestanden möglicherweise, wie im vorvertraglichen Anhang festgelegt, aus folgenden Vermögenswerten:

- Anlagen in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (Bankeinlagen, zulässige Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die für die Steuerung der Liquidität des Finanzprodukts eingesetzt werden) und;
- Sonstige für das Finanzprodukt zulässige Instrumente, welche nicht die in diesem Anhang beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien erfüllen. Bei diesen Anlagen kann es sich um Eigenkapitalinstrumente, derivative Instrumente und Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, mit denen keine ökologischen und sozialen Merkmale beworben werden und die eingesetzt werden, um das finanzielle Ziel des Finanzprodukts zu erreichen, und/oder für Diversifizierungs- oder Absicherungszwecke.

Ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen wurden für alle „anderen“ Investitionen angewandt und beurteilt, außer für (i) Derivate, die nicht nur einen Basiswert haben (Non Single Name Derivatives), (ii) für OGAW und/oder OGA, die von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, und (iii) für Investitionen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, wie vorstehend beschrieben.



### Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Jahr 2022 wurden die Ausschlussrichtlinien des Finanzprodukts durch neue Ausschlüsse im Zusammenhang mit unkonventionellem Öl und Gas verstärkt, insbesondere in Bezug auf (i) Ölsande, was zum Ausschluss von Unternehmen führt, deren Produktion von Ölsanden mehr als 5 % der diesbezüglichen weltweiten Produktion ausmacht, (ii) Shale/Fracking, wobei Unternehmen ausgeschlossen werden, die weniger als 100 Tausend Barrel Öläquivalent pro Tag (kboepd) produzieren, wenn mehr als 30 % ihrer Gesamtproduktion aus Fracking stammt, und (iii) die Arktis, mit Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Produktion aus der Region des AMAP (Programm zur Überwachung und Bewertung der Arktis) beziehen oder auf die mehr als 5 % der gesamten weltweiten arktischen Produktion entfallen. Weitere Einzelheiten zu diesen Erweiterungen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.axa-im.com/our-policies-and-reports>



### Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.